

# RAHMENBEDINGUNGEN PSYCHOTHERAPIE

## MAG. THOMAS OLBRICH

- Honorar
- Absageregel
- Therapie und Therapieverlauf
- Verschwiegenheitspflicht

---

## HONORAR

	Dauer	mindestens (lt. ÖBVP 2006)	höchstens (lt. ÖBVP 2006)	<b>Meine Praxis</b>
<b>Einzel</b>	50 Min	EUR 66,00	EUR 132,00	<b>EUR 80,00</b>
<b>Paar</b>	90 Min			<b>EUR 70,00 p.P.</b>

Über die Gebietskrankenkasse kann ein Zuschuss für Psychotherapie geltend gemacht werden, wenn ein Arzt Psychotherapie per Überweisung schriftlich ausstellt.

Für Therapien, die über fünf Jahre gehen, wird der entsprechende Honorarsatz vor dem fünften Jahr neu vereinbart.

## ABSAGEREGELUNG

Es kann immer mal dazu kommen, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können. Wie bei den meisten Dienstleistungen auf Honorarbasis (Fachärzte, Handwerker etc.), bei denen speziell für Sie ein fixer Termin reserviert wurde (also z.B. im Unterschied zu einem Hausarzt mit gefülltem Wartezimmer), existiert auch bei mir eine Absageregel.

Für Termine, die **48 Stunden vor Terminbeginn** abgesagt werden, entstehen keine Kosten.

**Für Termine, die danach** (also innerhalb der 48 Stunden vor Terminbeginn) **abgesagt werden, wird das volle Honorar verrechnet.**

## THERAPIE UND THERAPIEVERLAUF

Die Therapie ist freiwillig und kann von dem/der Klienten/in jederzeit beendet werden.

Das Setting (Ort, Frequenz, u.ä.) wird entsprechend dem Anliegen des/der Klienten/in von mir vorgeschlagen und gemeinsam fixiert.

## VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

§ 15 Psychotherapiegesetz legt hinsichtlich der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten folgendes fest:

***"Der Psychotherapeut ist zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung seines Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet."***

Die Verschwiegenheit gemäß Österreichischem Psychotherapiegesetz betrifft also Geheimnisse. Ein "Geheimnis" ist eine Tatsache, die nur dem Träger dieses Geheimnisses und allenfalls noch seinem vertrauten Kreis bekannt ist, und bei der ein natürliches Interesse besteht, sie Außenstehenden nicht bekannt zu machen. Sofern daher am Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung oder Betreuung der Umfang oder das Ausmaß der Geheimnisse nicht zum Thema gemacht worden ist, ist davon auszugehen, dass alle im Rahmen der Psychotherapie anvertrauten oder bekannt gewordenen Inhalte als Geheimnis anzusehen sind.

*Inhalte der Therapie dürfen also im Regelfall vom Therapeuten ohne Erlaubnis des/der Klienten/in an keine Person oder Institution weitergeleitet werden.*

Auch die Krankenkasse oder der Hausarzt erfahren nichts über die Inhalte der Psychotherapie. Sollten Sie allerdings einen auch nur teilweisen Kostenersatz von Ihrer Krankenkasse wünschen, müssen auf dem dafür vorgesehenen Antrag gewisse allgemeine diagnostische Angaben gemacht werden. Diese werden innerhalb der Kasse auf Basis des Datenschutzgesetzes dann auch EDV-technisch verarbeitet.